hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 01.09.2016 **Nr. 26/2016**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Medien und Musik (MuM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medien und Musik am 27.04.2016 und am 06.07.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 08.07.2016 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich ... 4
§ 2 Zweck der Prüfung ... 4
§ 3 Zulassung zum Studium ... 4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums ... 4
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen ... 5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen ... 5
§ 7 Lehrformen ... 6
§ 8 Studienleistungen ... 7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher ... 8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung ... 8
§ 11 Prüfungsleistungen ... 8
§ 12 Prüfungsformen ... 9
§ 13 Prüfungsausschuss ... 11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen ... 12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt ... 12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß ... 13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen ... 13
§ 18 Prüfungsprotokoll ... 14
§ 19 Prüfende und Beisitzende ... 14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten ... 15
§ 21 Zusatzprüfungen ... 15
§ 22 Bewertung und Notenbildung ... 15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen ... 16
§ 24 Masterarbeit ... 17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten ... 17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit ... 18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit ... 18
§ 28 Verfahrensvorschriften ... 18
§ 29 Schutzbestimmungen ... 19
Studiengangspezifischer Teil ... 20
§ 30 Zweck der Masterprüfung ... 20
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen ... 20
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau ... 23

§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung 23
§ 34 Masterprüfung 23
§ 35 Zulassung zur Masterprüfung 24
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung 24
§ 37 Bildung der Abschlussnote 24
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung 24
Anlagen Medien und Musik M.A. 25
Anlage 1: Musterstudienplan 25
Anlage 2: Modulhandbuch 27
Modul 1 Einführung 27
Modul A 2 Kommunikationswissenschaft und Journalistik 27
Modul A 3 Medienmanagement 28
Modul A 4 Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft 29
Modul B 2 Grundlagen der Musikwissenschaft 29
Modul B 3 Wahlbereich Musikwissenschaft 1 30
Modul B 4 Wahlbereich Musikwissenschaft 1 31
Modul C 2 Disziplinäres Kernwissen Ausgleich 1: Kommunikationswissenschaft und Journalistik oder Medienmanagement 32
Modul C 3 Disziplinäres Kernwissen Ausgleich 2: Grundlagen der Musikwissenschaft 32
Modul C 4 Disziplinäres Kernwissen Ausgleich 3: Wahlbereich 32
Modul 5 Medien- und Musikrecht 33
Modul 6 Managementpraxis 33
Modul 7 Medienpraxis 34
Modul A 8 Spezialisierung Strategisches Management 1 35
Modul A 9 Spezialisierung Strategisches Management 2 36
Modul B 8 Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 1 37
Modul B 9 Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 2 37
Modul 10 Projekt 1 – forschungsorientiert 38
Modul 11 Projekt 2 – forschungsorientiert 39
Modul 12 Projekt 3 – anwendungsorientiert 40
Modul 13 Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit 40
Modul 14 Masterprüfung 41

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Medien und Musik.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)" oder „Master of Music (M.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) [1]Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. [2]In den Masterstudiengängen Medienmanagement M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) [1]Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weitere Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinn-

gemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglie-

der einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) [1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. [3]Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. [4]Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1] Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend. [4]Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet" ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend" bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen

Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) [1]Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann in Studiengängen mit dem Abschluss M.Mus. durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
[2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) [1]Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. [2]Mit dem Masterabschluss wird erstens der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen zur Vertiefung, Entwicklung und Differenzierung des Wissens über die Praxis der medialen Produktion, Allokation, Wahrnehmung und Nutzung von Musik beitragen können. [3]Zweitens wird mit dem Masterabschluss der Nachweis erbracht, dass die Studierenden ihr Wissen über Veränderungen von Organisationen und Institutionen, über Medien und Strategien, neue technische Entwicklungen, den Wandel von Kultur und den Wandel wirtschaftlicher, politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen und über sich verändernde Erwartungen von Nutzern, Publika und Künstlern praktisch anwenden können. [4]Sie können insbesondere an der Schnittstelle von Medien und Musik eigenständig journalistisch oder anderweitig kommunikationspraktisch tätig sein oder Medien- und Musikorganisationen entwickeln und leiten. [5]Kritische Reflexion und strategische Entwicklung von Medien und Musik ist ihre wissenschaftliche und praktische Handwerkskunst.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht worden sind.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) [1]Der Masterstudiengang Medien und Musik vermittelt kommunikations- und musikwissenschaftliche sowie auf Medien und Musik bezogene Qualifikationen für Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Management. [2]Diese werden in disziplinär grundlegenden Veranstaltungen, in darauf aufbauenden Vertiefungs- und Spezialisierungsveranstaltungen, in für das Studium zentralen interdisziplinären Projekten und der Masterarbeit erworben, wobei Gender-Aspekte miteinbezogen werden.

(2) [1]Das Masterstudium Medien und Musik besteht aus einer Aufbau- und einer Projektphase mit insgesamt 14 Modulen. [2]In der Aufbauphase werden das Modul „Einführung“ und die Module A2 bis A4 im Bereich „Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft“ („Kommunikationswissenschaft und Journalistik“, „Medienmanagement“, „Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft“) *oder* die Module B2 bis B4 im Bereich „Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft“ („Grundlagen der Musikwissenschaft“, „Wahlbereich Musikwissenschaft 1“, „Wahlbereich Musikwissenschaft 2“) *oder* die Module C2 bis C4 „Disziplinäres Kernwissen Ausgleich“ sowie das Modul 5 „Medien- und Musikrecht“, das Modul 6 „Managementpraxis“ und das Modul 7 „Medienpraxis“ studiert. [3]Zur Projektphase gehören die Spezialisierungsmodule A 8 und A 9 „Strategisches Management 1 und 2“ *oder* die Spezialisierungsmodule B 8 und B 9 „Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 1 und 2“, die forschungsorientierten Projektmodule 10 und 11, das anwendungsorientierte Projektmodul 12, das Modul 13 mit Tutorium und Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit sowie das Modul 14 „Masterprüfung“.

[4]Das Studium gliedert sich wie folgt:

Module	***SWS***	***LP***
Aufbauphase		
Einführung	2	4
Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikations-wissenschaft *oder* Musikwissenschaft *oder* Ausgleich (je drei Module)	14	21
Medien- und Musikrecht	2	3
Managementpraxis	4	8
Medienpraxis	4	8
Projektphase		
Strategisches Management *oder* Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit (je zwei Module)	8	16
Forschungsorientierte Projekte (zwei Module)	6	21
Anwendungsorientiertes Projekt	2	7
Tutorium, Projekte, Projektmitarbeit	2	8
Masterprüfung		24
Summe	44	120

(3) [1]Die verschiedenen Module des viersemestrigen Studiengangs haben folgende Inhalte und sind in der Aufbau- und der Projektphase jeweils durch die folgenden Lehrformen charakterisiert:

Aufbauphase:

- *Einführung:* Die Studierenden lernen die Inhalte und Ziele des Studiums, die zentralen Forschungsgebiete und die wichtigsten Berufsfelder kennen und entwickeln vor diesem Hintergrund eigene Fragestellungen.
- *Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft oder Disziplinäres Kernwissen Ausgleich:* In je drei Modulen erwerben die Studierenden die ihnen fehlenden disziplinären Grundlagen in Vorlesungen und Seminaren. Studierende aus kommunikations- und medienwissenschaftlichen Studiengängen erwerben also musikwissenschaftliche Grundlagen (Grundlagen der Musikwissenschaft, Wahlbereich Musikwissenschaft 1 und 2), während Studierende aus musikwissenschaftlichen oder musikbezogenen künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kommunikations- und medienwissenschaftliche Grundlagen (Kommunikationswissenschaft und Journalistik, Medienmanagement, Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft) erwerben. Studierende, die durch ihren grundständigen Studienabschluss eine Mischqualifikation aus Kommunikations-/ Medienwissenschaft und Musikwissenschaft mitbringen, belegen entsprechend einer individuellen Festlegung des Prüfungsausschusses das Modul Kommunikationswissenschaft und Journalistik oder das Modul Medienmanagement, das

Modul Grundlagen der Musikwissenschaft sowie das Modul Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Wahlbereich Musikwissenschaft 2.

- *Medien- und Musikrecht:* Die Studierenden erwerben in diesem Modul Kenntnisse über medien-, journalismus- und musikrelevante Rechtsgebiete.
- *Managementpraxis:* Die Studierenden lernen in den Veranstaltungen „Führung und Managemententwicklung“ sowie einem Wahlpflichtfach einen der beiden wissenschaftlichen Schwerpunkte des Masterstudiums Medien und Musik kennen.
- *Medienpraxis:* In der Veranstaltung „Texten, Redigieren, Präsentieren“ sowie einem Wahlpflichtfach lernen die Studierenden den zweiten wissenschaftlichen Schwerpunkt des Masterstudiums Medien und Musik kennen.

[2]Die Aufbauphase schafft die Voraussetzung für die forschungsorientierte Projektphase des Studiums. [3]Dabei werden in den Modulen zu disziplinärem Kernwissen Veranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen „Medienmanagement“ und „Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Erstes Fach (Major) Musik“ angeboten.

Projektphase:

- *Strategisches Management 1 und 2 oder Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 1 und 2:* Die Studierenden wählen entweder die Vertiefung „Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit“ oder „Strategisches Management“, die in je zwei Modulen bestehend aus je einer Pflicht- und einer Wahlpflichtveranstaltung parallel zu den drei Projektmodulen studiert werden.
- *Forschungsorientiertes Projekt 1 und 2:* Die auf dem Kernwissen der Disziplinen und den Vertiefungen mit ihren Vorlesungen und Seminaren aufbauende Lehr- und Forschungsform „Projekt“ bildet den Kern des Masterstudiums Medien und Musik. In der interdisziplinären Projektarbeit und den Abschlussarbeiten der Studierenden wird die Praxis des Musikjournalismus, der Öffentlichkeitsarbeit für Musik und des Managements von Medien und Musik in ihrer Komplexität zum Gegenstand gleichermaßen der Forschung wie der Entwicklung neuer Kompetenzen und Qualifikationen. Studiert werden ein zweisemestriges und ein einsemestriges Forschungsprojekt.
- *Anwendungsorientiertes Projekt:* Projekte sind heute die zentrale Form der Praxis des Musikjournalismus, der Öffentlichkeitsarbeit für Musik und des Managements von Medien und Musik. In Teamarbeit lernen die Studierenden Projektphasen zu planen, zu leiten, umzusetzen und auszuwerten.
- *Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit:* Durch Tutorien sowie die Mitarbeit an Veranstaltungen bzw. Projekten der Institute erwerben die Studierenden zusätzliche Erfahrungen und Qualifikationen entsprechend selbst gewählter Schwerpunkte.
- *Masterprüfung (Masterarbeit, Examenskolloquium, Verteidigung der Masterarbeit):* Im Examenskolloquium werden die Studierenden systematisch auf ihre Abschlussarbeit vorbereitet. Mit der Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass ein praxisrelevantes medien- und musikbezogenes Thema mit wissenschaftlichem Anspruch selbstständig bearbeitet werden kann. In einer abschließenden wissenschaftlichen Disputation verteidigen die Examenskandidaten ihre Masterarbeit.

(4) Weitere Informationen zu Studienaufbau und Studieninhalten sind dem Studienplan und den Modulbeschreibungen zu entnehmen (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) [1]Das gesamte Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Vorleistungen zusammensetzen. [3]Jedes Modul endet mit einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzen kann. [4]Mit dem Bestehen der Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen der Studienziele des Moduls nach.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus drei unbenoteten und elf benoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Masterprüfung

(1) [1]Das Thema der Masterarbeit wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten von einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Medien- und Kommunikationswissenschaft oder einer/einem Hochschullehrenden aus dem Bereich Musikwissenschaft festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist aktenkundig zu machen.

(2) [1]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfpersonen bestellt. [2]Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer betreut die Masterarbeit. [3]Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrenden im Rahmen ihres Fachgebiets. [4]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [5]Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer muss aus dem Kreis der Hochschullehrenden kommen.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt vier Monate. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) [1]Das Thema der Masterarbeit kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. [2]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern.

(5) [1]Die Masterarbeit wird von beiden Prüfpersonen bewertet (siehe § 13). [2]Liegen die Noten der beiden Prüfenden um mehr als 1,0 Punkte auseinander, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüfperson.

(6) [1]An die Masterarbeit schließt sich die mündliche Disputation an. [2]Außer der Examenskandidatin bzw. dem -kandidaten nehmen an diesem Gespräch die beiden Prüfpersonen teil.

(7) [1]Die Disputation dauert 45 Minuten und besteht aus zwei Teilen. [2]Im ersten Teil verteidigt die Examenskandidatin bzw. der -kandidat im Disput mit den beiden Prüfenden etwa 25 Minuten lang ihre oder seine Masterarbeit. [3]Daran schließt sich ein etwa 20-minütiges Fachgespräch über ein zusätzliches Thema an, das sich vom Gegenstand der Masterarbeit deutlich unterscheiden muss. [4]Es wird vor der Disputation zwischen Erstprüfer/in und Examenskandidat/in festgelegt.

(8) [1]Studierende und andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei der Disputation zugelassen. [2]Dies erstreckt sich nicht

auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. [3]Auf Antrag der Examenskandidatin bzw. des Examenskandidaten sind Zuhörer auszuschließen.

§ 35 Zulassung zur Masterprüfung

(1) [1]Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt auf schriftlichen Antrag der Studentin/des Studenten an den Prüfungsausschuss. [2]Dem Antrag fügt die Studentin/der Student einen Vorschlag für das Fachgebiet, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, und einen Vorschlag für die Prüferinnen/Prüfer bei.

(2) [1]Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer höchstens zwei Teilmodulprüfungen aus den Modulen 2 bis 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Medien und Musik noch nicht erbracht hat. [2]Diese Leistungsnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zur letzten Prüfungsleistung des Masterstudiengangs vorliegen.

(3) Die Studentin/Der Student kann die Meldung bis zur Ausgabe der Masterarbeit zurücknehmen.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung

Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

[1]In die Abschlussnote des Masterstudiengangs gehen das Modul Masterprüfung mit 40% und alle anderen Module mit zusammen 60% ein. [2]Die Noten der einzelnen Module (mit Ausnahme des Moduls Masterprüfung) werden entsprechend den Leistungspunkten gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. [3]In die Note des Moduls Masterprüfung gehen die Note für die Masterarbeit mit 70% und die Note für die mündliche Verteidigung mit 30% ein.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) [1]Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. [2]Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Medien und Musik M.A.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
					1.	2.	3.	4.	
1		**Einführung**	S	2	4				**4**
alternativ A, B, C oder D		**A Disziplinäres Kernwissen Medien- und Kommunikationswissenschaft**							
	A 2	**Kommunikationswissenschaft und Journalistik**							**6**
		Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit	V	2		3			3
		Methoden der Kommunikationswissenschaft	S	2	3				3
	A 3	**Medienmanagement**							**6**
		Grundlagen des Medienmanagements	V	2	3				3
		Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management	V	2		3			3
	A 4	**Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft**							**9**
		Wahlpflichtfach 1	V/S	2	3				3
		Wahlpflichtfach 2	V/S	2	3				3
		Wahlpflichtfach 3	V/S	2	3				3
		Disziplinäres Kernwissen Musikwissenschaft							
	B 2	**Grundlagen der Musikwissenschaft**							**6**
		Musikwissenschaft Basis 1	V	2	3				3
		Musikwissenschaft Basis 2	V	2		3			3
	B 3	**Wahlbereich Musikwissenschaft 1**							**6**
		Wahlpflichtfach 1	V/S	2	3				3
		Wahlpflichtfach 2	V/S	2		3			3
	B 4	**Wahlbereich Musikwissenschaft 1**							**9**
		Wahlpflichtfach 3	V/S	2	3				3
		Wahlpflichtfach 4	V/S	2	3				3
		Wahlpflichtfach 5	V/S	2	3				3
		Disziplinäres Kernwissen Ausgleich							
	C 2	**KW und Journalistik oder Medienmanagement**	V/S	4	3	3			**6**
	C 3	**Grundlagen der Musikwissenschaft**	V	4	3	3			**6**
	C 4	**Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft oder Musikwissenschaft 2**	V/S	6	9				**9**
5		**Medien- und Musikrecht**	S	2	3				**3**
6		**Managementpraxis**							**8**
		Führung und Managemententwicklung	S	2		4			4
		Wahlbereich	S	2		4			4
7		**Medienpraxis**							**8**
		Texten, Redigieren, Präsentieren	S	2	4				4
		Wahlpflichtfach	S	2	4				4

alternativ A oder B		**A Spezialisierung Strategisches Management**							
		Strategisches Management 1							**8**
	A 8	Strategieforschung und -beratung	S	2				4	4
		Wahlpflichtfach	S	2				4	4
		Strategisches Management 2							**8**
	A 9	Konvergenzmanagement	S	2			4		4
		Wahlpflichtfach	S	2			4		4
		B Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit							
		Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 1							**8**
	B 8	Musikkritik	S	2				4	4
		Wahlbereich	S	2				4	4
		Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 1							**8**
	B 9	Musik-PR	S	2			4		4
		Wahlbereich	S	2			4		4
10		**Projekt 1 – forschungsorientiert**	P	4		7	7		**14**
11		**Projekt 2 - forschungsorientiert**	P	2		7			**7**
12		**Projekt 3 – anwendungsorientiert**	P	2			7		**7**
13		**Tutorium oder Projektmitarbeit**	T/P	2		2	6		**8**
14		**Masterprüfung** Masterarbeit (20 LP) mit Examenskolloquium (2 LP) und Disputation (2 LP)	Selbst-studium				2	22	**24**
				Summe LP	**30**	**30**	**30**	**30**	**120**

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Einführung					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Gunter Reus				
Qualifikationsziele	Einführung in zentrale Forschungsschwerpunkte sowie aktuelle Herausforderungen an der Schnittstelle von Medien und Musik durch Hochschullehrer/innen aus Kommunikations-/ Medienwissenschaft und Musikwissenschaft sowie Gäste. Mit Bezug zu den Gegenständen des Seminars sollen die Studierenden eigene wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln.				
Inhalt	Zentrale und aktuelle Herausforderungen und Forschungsschwerpunkte an der Schnittstelle von Medien und Musik aus der Perspektive vor allem von Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit, Management, empirischer Medienforschung sowie Musikwissenschaft, Musikethnologie und Musikpädagogik.				
Modulprüfung	Unbenotete Teilnahme. Um das Modul erfolgreich abzuschließen, entwickeln die Teilnehmer zwei eigene wissenschaftliche Fragestellungen mit Bezug zum Seminar und zu eigenen Interessen.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul A 2 Kommunikationswissenschaft und Journalistik (alternativ Modul B 2 oder C 2)			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Teilmodule werden auch im BA Medienmanagement angeboten)			
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Gunter Reus		
Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen der Kommunikations- und Medienwissenschaft für Studierende mit fachfremden Abschlüssen.		
Teilmodule	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit; Methoden der Kommunikationswissenschaft.		
Modulprüfung	Eine benotete und eine unbenotete Lehrveranstaltungsprüfung.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h

Modul A 2.1 Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in der Lage sein, die gesellschaftlichen Funktionen und Funktionsmechanismen von Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu bestimmen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden „Teilsysteme“ kommunikationstheoretisch zu erkennen. Sie sollen mit Grundzügen des deutschen Mediensystems, der Medienorganisationen und der Kommunikatorforschung vertraut werden. Ein Schwerpunkt liegt auf der für die berufliche Praxis besonders wichtigen Reflexion professioneller Routinen (Nachrichtenauswahl, Darstellungsformen, Berichterstattungsmuster, Berufsethik) wie auch herausragender Leistungen.
Inhalte	Journalismus- und PR-Theorien, Journalismus/PR und Demokratie, Geschichte von Journalismus/PR, Kommunikationsfreiheit und Mediensystem, Organisationsformen

	der Massenmedien, Medienethik, Journalismus und PR als Beruf.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Klausur (benotet)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h
Modul A 2.2 Methoden der Kommunikationswissenschaft					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen einen Überblick über die Methoden der empirischen Kommunikationsforschung bekommen. Das soll sie in die Lage versetzen, empirische Studien rezipieren, verstehen und bewerten zu können. Die Studierenden sollen in den Projektseminaren einen eigenständigen Beitrag zur Methodendiskussion leisten können und auf dieser Basis auch in der Lage sein, sinnvolle methodische Überlegungen für eigene Forschungsvorhaben anzustellen.				
Inhalte	Grundlagen des sozialwissenschaftlichen Messens, Operationalisierung, methodische Qualitätskriterien, Erhebungsverfahren (Inhaltsanalyse, Befragung), Forschungsdesigns (Experiment, Panel) und statistische Analyseverfahren mit SPSS (Häufigkeiten, Kreuztabellierungen, Mittelwertunterschiede, Korrelationen, Drittvariablenkontrolle)				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Übungsaufgaben (unbenotet)				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul A 3 Medienmanagement (alternativ Modul B 3 oder C 3)					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; auch angeboten als Modul C2 im Master-studiengang Medien und Musik (einzelne Teilmodule werden auch im BA Medienmanagement angeboten)					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Carsten Winter				
Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen des Medienmanagements für Studierende mit fachfremden Abschlüssen.				
Teilmodule	Grundlagen des Medienmanagements; Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management; Wahlpflichtfach				
Modulprüfung	Eine übergreifende benotete Klausur.				
LP 6	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h		
Modul A 3.1 Grundlagen des Medienmanagements					
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen die besondere Bedeutung von Medien als öffentliche und private Güter, als Kultur- und Wirtschaftsgüter, die Entwicklung von Medienökonomie und Medienmanagement und die zentralen Sachfunktionen von Medienmanagement kennenlernen.				
Inhalte	Güterlehre, spezielle Medienwirtschaftsgeschichte, die speziellen Sachfunktionen von Medienmanagement als Produktions- und Redaktionsmanagement, Personalmanagement, Innovations- und Entwicklungsmanagement, strategisches Management, interkulturelles Management, Konvergenzmanagement, Stakeholdermanagement, Qualitätsmanagement, CSR-Management, Projektmanagement, Marketingmanagement, Organisationskommunikation.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Benotete gemeinsame Klausur für Teilmodule A3.1 und A3.2				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes	**Workload** Präsenzstudium 30 h

				Semester	Selbststudium	60 h

Modul A 3.2 Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management						
Qualifikationsziele		Erwerb von Grundlagenwissen über zentrale Kategorien, Modelle und Theorien der Kommunikations-, Medien- und Managementwissenschaften. Gezeigt wird, wie dieses entwickelt, differenziert und auf neue Gegenstandsbereiche ausgeweitet wurde und wird. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über Fachidentitäten, wichtige Forschungsbereiche und historische und aktuelle Herausforderungen. Die Kenntnis zentraler Kategorien, Modelle und Theorien zur Orientierung im Studium und als Grundlage für die Vertiefung in Folgeveranstaltungen.				
Inhalte		Wissenschaftstheorie: zentrale Begriffe (Kommunikation, Medien), Theoriebegriff, Modellbegriff, Konzepte der Wahrnehmung, Wirkung, Rezeption und Nutzung, der Produktion und Verteilung von Medien und der Konstruktion und Produktion von Realität und Medienrealität, Theorien über Medien und Kommunikation im Rahmen des Wandels von Gesellschaft und über den Zusammenhang von Medien mit dem Wandel von Gesellschaft und insbesondere Wirtschaft und Kultur.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Benotete gemeinsame Klausur für Teilmodule A3.1 und A3.2				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
3	2	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 60 h

Modul A 4 Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft (alternativ Modul B 4 oder C 4)				
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; auch angeboten als Modul C2 im Master-studiengang Medien und Musik (einzelne Teilmodule werden auch im BA Medienmanagement angeboten)				
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Helmut Scherer			
Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen der Medien- und Kommunikations-wissenschaft für Studierende mit fachfremden Abschlüssen.			
Teilmodule	Drei Wahlpflichtfächer des Bereichs Medien- und Kommunikationswissenschaft.			
Modulprüfung	Eine benotete Lehrveranstaltungsprüfung (zu wählen aus Teilmodul A4.1, A4.2 *oder* A4.3)			
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
9	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	90 h 180 h

Modul A 4.1 – 4.3 Wahlpflichtfach Medien- und Kommunikationswissenschaft 1, 2, 3						
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen Grundlagen von mindestens zwei weiteren Teilgebieten des Faches erwerben, mit denen sie nur kursorisch oder gar nicht in Berührung gekommen sind. Sie lernen grundlegende Forschungsergebnisse kennen und sollen sie in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung und berufspraktischen Relevanz kritisch reflektieren.				
Inhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie zum Beispiel Pressesystem der Bundesrepublik, Rundfunksystem, Online-Medien, Medienrecht, Qualitative Methoden, Wirkungsforschung, Projektmanagement, Marketing, Unterhaltungs- und Spannungsforschung u. a.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
9	2	Vorlesung/ Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	90 h 180 h

Modul B 2 Grundlagen der Musikwissenschaft (alternativ Modul A 2 oder C 2)
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Masterstudiengang Musikforschung und

Musikvermittlung; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Major-Fach Musik					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Stefan Weiss				
Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen von Musikwissenschaft/ Musikvermittlung für Studierende mit fachfremden Abschlüssen.				
Teilmodule	Musikwissenschaft Basis 1; Musikwissenschaft Basis 2				
Inhalte	Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart; Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung; Jazz/Rock/Pop.				
Modulprüfung	Eine benotete Klausur.				
LP 6	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h		

Modul B 2.1 Musikwissenschaft Basis 1					
Qualifikationsziele	Erlernen von Grundlagen der historischen Musikwissenschaft durch Erwerb von Überblickswissen.				
Inhalte	Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Benotete Klausur in Teilmodul B2.1 *oder* B2.2				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesungen	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul B 2.2 Musikwissenschaft Basis 2					
Qualifikationsziele	Erlernen von Grundlagen der historischen Musikwissenschaft durch Erwerb von Überblickswissen.				
Inhalte	Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Benotete Klausur in Teilmodul B2.1 *oder* B2.2				
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesungen	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul B 3 Wahlbereich Musikwissenschaft 1 (alternativ Modul A 3 oder C 3)					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Major-Fach Musik					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg				
Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen von Musikwissenschaft/ Musikvermittlung für Studierende mit fachfremden Abschlüssen.				
Teilmodule	Zwei Wahlpflichtfächer des Bereichs Musikwissenschaft.				
Inhalte	Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart; Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung; Jazz/Rock/Pop.				
Modulprüfung	Eine benotete Lehrveranstaltungsprüfung (zu wählen aus Teilmodul B3.1 *oder* B3.2)				
LP 6	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h		

Modul B 3.1 – B 3.2 Wahlpflichtfach Musikwissenschaft 1, 2	
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen Kenntnisse in der historischen und systematischen

	Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung und im Bereich Jazz/Rock/Pop. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, aus den genannten Bereichen mindestens zwei auszuwählen.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte mit dem Anspruch, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten; parallel angeboten im Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung und im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Major-Fach Musik. Es ist dringend erwünscht, dass die Studierenden vor allem regelmäßig angebotene musikwissenschaftliche Veranstaltungen belegen, die sich mit Musikvermittlung und mit Fragen medienspezifischer Ästhetik auseinandersetzen, wie zum Beispiel Musikmoderation, Programmheftproduktion, Musik in Film und Videoclip, Opern- und Musicalverfilmung.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h

Modul B 4 Wahlbereich Musikwissenschaft 1 (alternativ Modul A 4 oder C 4)			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik; Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung; Fächerübergreifender Bachelorstudiengang Major-Fach Musik			
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg		
Qualifikationsziele	Vermittlung der disziplinären Grundlagen von Musikwissenschaft/ Musikvermittlung für Studierende mit fachfremden Abschlüssen.		
Teilmodule	Drei Wahlpflichtfächer des Bereichs Musikwissenschaft.		
Inhalte	Europäische Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart; Grundlagen der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung; Jazz/Rock/Pop.		
Modulprüfung	Eine benotete Lehrveranstaltungsprüfung (zu wählen aus Teilmodul B4.1, B4.2 *oder* B4.3)		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
9	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 180 h

Modul B 4.1 – B 4.3 Wahlpflichtfach Musikwissenschaft 3, 4, 5					
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen Kenntnisse in der historischen und systematischen Musikwissenschaft sowie der Musikethnologie und Musikvermittlung und im Bereich Jazz/Rock/Pop. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, aus den genannten Bereichen mindestens zwei auszuwählen.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte mit dem Anspruch, vertieft wissenschaftlich zu arbeiten; parallel angeboten im Masterstudiengang Musikforschung und Musikvermittlung und im fächerübergreifenden Bachelorstudiengang Major-Fach Musik. Es ist dringend erwünscht, dass die Studierenden vor allem regelmäßig angebotene musikwissenschaftliche Veranstaltungen belegen, die sich mit Musikvermittlung und mit Fragen medienspezifischer Ästhetik auseinandersetzen, wie zum Beispiel Musikmoderation, Programmheftproduktion, Musik in Film und Videoclip, Opern- und Musicalverfilmung.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Benotete Prüfung je nach Art der Veranstaltung: Klausur je Vorlesung, Referat und Hausarbeit je Seminar.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
9	2	Seminar	1 Semester	Jedes	Präsenzstudium 90 h

				Semester	Selbststudium	180 h

Modul C 2 Disziplinäres Kernwissen Ausgleich 1: Kommunikationswissenschaft und Journalistik oder Medienmanagement (alternativ Modul A 2 oder B 2)						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Veranstaltungen werden im fächerübergreifender BA Erstes Fach (Major) Musik und im BA Medienmanagement angeboten)						
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Helmut Scherer					
Qualifikationsziele	Qualifikation für interdisziplinäre, also auf dem Wissen von Disziplinen aufbauende Forschung.					
Teilmodule	Nach individuellem Profil der/des Studierenden von der Zulassungskommission festgelegt: entweder Modul A 2 (Kommunikationswissenschaft und Journalistik) oder Modul A 3 (Medienmanagement)					
Inhalte	Entsprechend ihren Vorkenntnissen erwerben Studierende fehlendes Kernwissen der Medien- und Kommunikationswissenschaft.					
Modulprüfung	Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Eine benotete und eine unbenotete Lehrveranstaltungsprüfung *oder* eine übergreifende benotete Klausur.					
LP 6	**SWS** 4	**Lehrformen** Seminar/ Vorlesung	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 60 h 120 h

Modul C 3 Disziplinäres Kernwissen Ausgleich 2: Grundlagen der Musikwissenschaft (alternativ Modul A 3 oder B 3)						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Veranstaltungen werden im fächerübergreifender BA Erstes Fach (Major) Musik und im BA Medienmanagement angeboten)						
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Stefan Weiss					
Qualifikationsziele	Qualifikation für interdisziplinäre, also auf dem Wissen von Disziplinen aufbauende Forschung.					
Teilmodule	Modul B 2 (Grundlagen der Musikwissenschaft)					
Inhalte	Entsprechend ihren Vorkenntnissen erwerben Studierende fehlendes Kernwissen aus der Musikwissenschaft.					
Modulprüfung	Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Eine benotete Klausur					
LP 6	**SWS** 4	**Lehrformen** Seminar/ Vorlesung	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 60 h 120 h

Modul C 4 Disziplinäres Kernwissen Ausgleich 3: Wahlbereich (alternativ Modul A 4 oder B 4)	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (einzelne Veranstaltungen werden im fächerübergreifender BA Erstes Fach (Major) Musik und im BA Medienmanagement angeboten)	
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Helmut Scherer/Prof. Dr. Ruth Müller-Lindenberg
Qualifikationsziele	Qualifikation für interdisziplinäre, also auf dem Wissen von Disziplinen aufbauende Forschung.
Teilmodule	Nach individuellem Profil der/des Studierenden von Zulassungskommission festgelegt: entweder Modul A 4 (Wahlbereich Medien- und Kommunikationswissenschaft) oder Modul B 4 (Wahlbereich Musikwissenschaft 2).
Inhalte	Entsprechend ihren Vorkenntnissen erwerben Studierende fehlendes Kernwissen der Musikwissenschaft oder der Medien- und Kommunikationswissenschaft.
Modulprüfung	Studienleistung: ---

		Prüfungsleistung:	Eine benotete Lehrveranstaltungsprüfung (zu wählen aus Teilmodul A4.1, A4.2 *oder* A4.3 bzw. B4.1, B4.2 *oder* B4.3)		
LP 9	**SWS** 6	**Lehrformen** Seminar/ Vorlesung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h

Modul 5 Medien- und Musikrecht					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik, parallel angeboten im MA Medienmanagement, BA Medienmanagement und fächerübergreifender BA Erstes Fach (Major) Musik					
Modul-verantwortliche/r		Prof. Dr. Carsten Winter			
Qualifikationsziele		Vermittlung der notwendigen Kenntnisse über medien-, journalismus- und musikrelevante Rechtsgebiete.			
Inhalt		Verfassungs-, straf- und zivilrechtliche Bestimmungen und einfachgesetzliche Regelungen für Medien und Musik, insbesondere Urheber- und Leistungsschutzrecht sowie u.a. Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit, Freiheit der Kunst, Persönlichkeitsrecht, Jugendschutzregelungen.			
Modulprüfung		Studienleistung: Unbenotete Teilnahme Prüfungsleistung: ---			
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 6 Managementpraxis				
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)				
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Carsten Winter			
Qualifikationsziele	Vermittlung der nötigen Kenntnisse über die Spezialisierungsrichtung Strategisches Management als Grundlagen für die Spezialisierungsentscheidung.			
Teilmodule	Führung und Managemententwicklung; Wahlpflichtfach			
Modulprüfung	Benotete Prüfung im Teilmodul 6.1			
LP 8	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h	

Modul 6.1 Führung und Managemententwicklung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden lernen sich als Führungskraft mit ihren spezifischen Stärken und Schwächen kennen. Sie werden damit vertraut gemacht, im Kontext spezifischer, eng an die Praxis angelehnter Herausforderungen in Projekten, Netzwerken und Verhandlungen und Konflikten mit Zielen und Prinzipien zu arbeiten.			
Inhalte		Personen- und tätigkeitsbezogene Stärken- und Schwächenanalyse, Arbeit mit Zielen und Prinzipien, Verhandlungs-, Führungs-, Team- und Zeitmanagementkonzepten, individuelle und tätigkeitsspezifische Schlüsselqualifikationsprofile für Creative Industries und spezifische Führungsanforderungen und Wertschöpfungsnetzwerke.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Referat und Hausarbeit (beides **benotet**)			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 6.2 Wahlpflichtfach	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen an mindestens zwei weitere Teilgebiete aus dem Gegenstandsbereich von Management oder Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit

		systematisch herangeführt werden. Dies beinhaltet die theoretische Durchdringung ebenso wie die Schulung praktischer Fähigkeiten. Die Teilnehmer können über die Auswahl der Veranstaltungen (und damit über gewünschte Studienschwerpunkte) selbst bestimmen.			
Inhalte		Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Marketing, Werbung, Grundlagen des Projektmanagements, Programmplanung, Recherche, kreatives Schreiben, Übungen im Kultur- und Musikjournalismus, Konzepte und Strategien der PR u. a.			
Studienleistung		Unbenotete Teilnahme, Studienleistung entsprechend der Art der Veranstaltung			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 7 Medienpraxis			
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)			
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Gunter Reus		
Qualifikationsziele	Vermittlung der nötigen Kenntnisse über die Spezialisierungsrichtung Journalismus/ Öffentlichkeitsarbeit als Grundlagen für die Spezialisierungsentscheidung.		
Teilmodule	Texten, Redigieren, Präsentieren; Wahlpflichtfach		
Modulprüfung	Benotete Prüfung im Teilmodul 7.1		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 7.1 Texten, Redigieren, Präsentieren					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sollen (auf der Grundlage zentraler Erkenntnisse aus der psychologischen Verständlichkeitsforschung, der pragmatisch orientierten Stilistik und der Rhetorik) Sicherheit erlangen im Verfassen und Bearbeiten korrekter, klarer und für Rezipienten attraktiver Texte. Sie sollen lernen, auf unterschiedliche kommunikative und mediale Anlässe mit unterschiedlichen Textsorten professionell und routiniert zu reagieren, aber auch ihre jeweiligen individuellen Stärken zu nutzen und zu entwickeln.			
Inhalte		Ergebnisse der Verständlichkeitsforschung; Ergebnisse der pragmatischen Stilistik und Rhetorik; systematisches Übungsprogramm zu diversen sprachlichen Ausdrucksformen und Textmustern.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfungen (**benotet**): Diverse Übungen, Referat			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 7.2 Wahlpflichtfach	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen an mindestens zwei weitere Teilgebiete aus dem Gegenstandsbereich von Management oder Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit systematisch herangeführt werden. Dies beinhaltet die theoretische Durchdringung ebenso wie die Schulung praktischer Fähigkeiten. Die Teilnehmer können über die Auswahl der Veranstaltungen (und damit über gewünschte Studienschwerpunkte) selbst bestimmen.
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Marketing, Werbung, Grundlagen des Projektmanagements, Programmplanung, Recherche, kreatives Schreiben, Übungen im Kultur- und Musikjournalismus, Konzepte und Strategien der PR u. a.
Studienleistung	Unbenotete Teilnahme, Studienleistung entsprechend der Art der Veranstaltung

Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h

Modul A 8 Spezialisierung Strategisches Management 1 (alternativ Modul B 8)					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)					
Modul-verantwortliche/r		Prof. Dr. Carsten Winter			
Qualifikationsziele		Aufbauend auf den Modulen A 3 und 6 erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Analyse, Entwicklung und Steuerung von Managementstrategien sowie insbesondere von Konvergenzprozessen.			
Teilmodule		Strategieforschung und -beratung; Wahlpflichtfach			
Teilnahme-voraussetzung		Grundlagen des Medienmanagements / Führung und Management-entwicklung / Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management			
Modulprüfung		Benotete Prüfung im Teilmodul A8.1			
LP		**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
8		2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h	

Modul A 8.1 Strategieforschung und -beratung					
Qualifikationsziele		Kenntnis der wichtigen Strategieschulen, des Strategieprozesses, der Anforderungen an die Entwicklung von Strategien. An konkreten Beispielen sollen Instrumente und Methoden der Strategielehre über die Erstellung von Case Studies angewendet und reflektiert werden. Erwerb grundlegender analytischer und strategischer Kompetenzen.			
Inhalte		Geschichte und Entwicklung wichtigster Strategieschulen (wie z.B. Lern-, Planungs-, Positionierungsschule); des Strategieprozesses und seiner Methoden und Instrumente (wie z.B. Wertschöpfungs-, Markt-, Branchen-, Stakeholder- u. Zielanalyse, Entwicklungsszenarien) und der Strategiekonzepte (z.B. Kostenführerschaft oder Differenzierung, Kernmarkt oder Nische; lokal, regional, international).			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**): Referat, Case Study und Hausarbeit			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul A 8.2 Wahlpflichtfach					
Qualifikationsziele		Die Studierenden vertiefen Kenntnisse im Strategischen Management im Kontext spezifischer aktueller Herausforderungen insbesondere in den Creative Industries.			
Inhalte		Wechselnde Lehrinhalte: z. B. Vermittlung spezifischer Strategien für spezifische Herausforderungen (z.B. für die Reaktion auf Konkurrenz, neue Produkte, Publika und Kunden, veränderte Wettbewerbssituation oder für die Entwicklung, Differenzierung und Vertiefung spezifischer Beziehung zu Kunden). Zentral ist hier die kritische Diskussion und Reflexion besonderer Entwicklungen und Herausforderungen etwa von Strategien oder an der Schnittstelle von Medien und Musik.			
Studienleistung		Unbenotete Teilnahme, Studienleistung entsprechend der Art der Veranstaltung			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul A 9 Spezialisierung Strategisches Management 2 (alternativ Modul B 9)					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (Teilmodule können auch im MA Medienmanagement verwendet werden)					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Carsten Winter				
Qualifikationsziele	Aufbauend auf den Modulen A 3 und 5 erwerben die Studierenden Kompetenzen zur Analyse, Entwicklung und Steuerung von Managementstrategien sowie insbesondere von Konvergenzprozessen.				
Teilmodule	Konvergenzmanagement; Wahlpflichtfach				
Teilnahme-voraussetzung	Grundlagen des Medienmanagements / Führung und Management-entwicklung / Theorien und Modelle von Medien, Kommunikation und Management				
Modulprüfung	Benotete Prüfung im Teilmodul A9.1				
LP 8	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h		

Modul A 9.1 Konvergenzmanagement					
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen Chancen und Risiken der Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Information, Media, Entertainment und Security an Beispielen kennen. Durch die Erstellung von Case Studies und Konvergenzstrategien werden ihre analytischen Fähigkeiten und ihr strategisches Urteilsvermögen auf der Ebene von Branchen, Märkten, Unternehmen und von Produkten und Services über den gesamten Prozess der Wertschöpfung und in der Gestaltung der Beziehung zum Kunden entwickelt.				
Inhalte	Historische und systematische Rekonstruktion der TIMES-Konvergenz und spezifischer Herausforderungen auf der Ebene von Branchen, Märkten, Unternehmen, Produkten und Wertschöpfungsprozessen in ihrer Bedeutung für Konkurrenten, Partner und Kunden. Vorgestellt werden die technischen Voraussetzungen für Konvergenzstrategien und die neuen Anforderungen an Wertschöpfungsnetzwerke und die Integration von Partnern und Kunden.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Benotete Prüfung: Referat und Hausarbeit				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul A 9.2 Wahlpflichtfach					
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen Kenntnisse im Strategischen Management im Kontext spezifischer aktueller Herausforderungen insbesondere in den Creative Industries.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte: z. B. Vermittlung spezifischer Strategien für spezifische Herausforderungen (z.B. für die Reaktion auf Konkurrenz, neue Produkte, Publika und Kunden, veränderte Wettbewerbssituation oder für die Entwicklung, Differenzierung und Vertiefung spezifischer Beziehung zu Kunden). Zentral ist hier die kritische Diskussion und Reflexion besonderer Entwicklungen und Herausforderungen etwa von Strategien oder an der Schnittstelle von Medien und Musik.				
Studienleistung	Unbenotete Teilnahme, Studienleistung entsprechend der Art der Veranstaltung				
Prüfungsleistung	---				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul B 8 Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 1 (alternativ Modul A 8)					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Gunter Reus				
Qualifikationsziele	Aufbauend auf Teilmodul 2A.1 (Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit) und Teilmodul 3.2 (Texten, Redigieren, Präsentieren) erwerben die Studierenden Kompetenzen in der journalistischen Verarbeitung musikalischer Ereignisse sowie in der Öffentlichkeitsarbeit für musikalische Ereignisse.				
Teilmodule	Musikkritik; Wahlpflichtfach				
Teilnahme-voraussetzung	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit; Texten, Redigieren und Präsentieren				
Modulprüfung	Benotete Prüfung im Teilmodul B8.1				
LP 8	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h		

Modul B 8.1 Musikkritik					
Qualifikationsziele	Lernziel ist die Fähigkeit, sich kompetent, kritisch, verständlich und ansprechend mit musikalischen Inhalten und Formen sowie den Produktionsbedingungen von Musik auseinanderzusetzen. Dies schließt die Beschreibung, die Analyse und die Bewertung von Kompositionen und Interpretationen unterschiedlicher musikalischer Stilrichtungen ein, aber auch die Kritik an den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Musik.				
Inhalte	Theorie und Geschichte der Musikkritik; diverse Übungen zur Praxis der Musikkritik in unterschiedlichen Darstellungsformen				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Diverse Übungen, Referat				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul B 8.2 Wahlpflichtfach					
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Musikjournalismus und in der Musik-PR.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Musikmoderation, Musikjournalismus im Internet, PR für Musikunternehmen u. a.				
Studienleistung	Unbenotete Teilnahme, Studienleistung entsprechend der Art der Veranstaltung				
Prüfungsleistung	---				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul B 9 Spezialisierung Journalismus/Öffentlichkeitsarbeit 2 (alternativ Modul A 9)	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik	
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele	Aufbauend auf Teilmodul 2A.1 (Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit) und Teilmodul 3.2 (Texten, Redigieren, Präsentieren) erwerben die Studierenden Kompetenzen in der journalistischen Verarbeitung musikalischer Ereignisse sowie in der Öffentlichkeitsarbeit für musikalische Ereignisse.
Teilmodule	Musik-PR; Wahlpflichtfach

Teilnahme-voraussetzung	Einführung in Journalistik und Öffentlichkeitsarbeit; Texten, Redigieren und Präsentieren				
Modulprüfung	Benotete Prüfung im Teilmodul B9.1				
LP 8	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h		
Modul B 9.1 Musik-PR					
Qualifikationsziele	Lernziel ist die Fähigkeit, kulturelle (speziell musikalische) Ereignisse in allen Stufen und mit allen tauglichen Kommunikationsinstrumenten öffentlichkeitswirksam bekannt zu machen, zu begleiten und in ihrer öffentlichen Resonanz auszuwerten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die professionelle Zusammenarbeit mit Massenmedien und Journalisten.				
Inhalte	Theorie der Öffentlichkeitsarbeit; diverse Übungen zur Praxis der PR für kulturelle/musikalische Veranstaltungen				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Diverse Übungen, ggf. Referat, Projektarbeit				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h
Modul B 9.2 Wahlpflichtfach					
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse im Musikjournalismus und in der Musik-PR.				
Inhalte	Wechselnde Lehrinhalte, wie z. B. Musikmoderation, Musikjournalismus im Internet, PR für Musikunternehmen u. a.				
Studienleistung	Unbenotete Teilnahme, Studienleistung entsprechend der Art der Veranstaltung				
Prüfungsleistung	---				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 10 Projekt 1 – forschungsorientiert	
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (ggf. auch im Masterstudiengang Medienmanagement)	
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in ein fächerübergreifendes gemeinsames Forschungsprojekt von Kommunikations- und Musikwissenschaftlern einbezogen werden. Dabei lernen sie im Umgang mit den Methoden und Instrumenten der Forschung Urteilsvermögen und analytische Fähigkeiten zu entwickeln, mit denen sie die Methoden und Instrumente beurteilen können.
Inhalt	Wechselnde Inhalte, zum Beispiel: • In einem zweisemestrigen großen Projektseminar erarbeiten die Teilnehmer die theoretischen Grundlagen zum Thema „Musikjournalismus in Deutschland“. Darauf aufbauend konzipieren und realisieren sie qualitative Interviews, mit denen sie ausgewählte Musikjournalisten nach Werdegang, Arbeitsalltag, Selbstverständnis und Publikumsbild befragen. Nach dieser Vorstudie entwickeln die Studierenden den Fragebogen für eine repräsentativ angelegte und detaillierte quantitative Erhebung „Musikjournalisten in Deutschland“. • In einem zweisemestrigen großen Projektseminar „Medienentwicklung für Musik“ wird die Entwicklung und Stärkung der Kommunikationsstrategie von Organisationen/ Unternehmen auf theoretischer Basis erschlossen und empirisch erforscht. Die Studierenden untersuchen, wie sich die medial

		vermittelten Beziehungen zu Musik durch die Entwicklung von Medien verändern und wie diese Beziehungen auf der Basis empirischer Forschung zu einem medial immer kreativeren und kulturell immer verschiedenartigeren Publikum entwickelt, differenziert und vor allem auch neu konstituiert werden können. Ein solches Werkstattprojekt findet in der Regel mit Auftraggebern wie „MTV“, einem Veranstalter wie etwa der Consese GmbH in der Kulturbrauerei Berlin, einem Verlag oder einer Organisation wie „Musikland Niedersachsen“ statt. Weitere Beispiele für forschungsorientierte Projekte: • Systematische Erforschung der Zusammenhänge, die für erfolgreiche Musikveranstaltungen wichtig sind • Erforschung der regionalen Nachhaltigkeit von Musikfestivals • Systematische Bestandsaufnahme musikjournalistischer Vermittlungsformen in traditionellen Medien und im Internet • Systematische Inhaltsanalysen musikjournalistischer Angebote • Medienbiografische Interviews mit Musikern • Erforschung des historischen Wandels und der Diversifizierung der Musikkritik • Rekonstruktion von Web 2.0-initiierten Bandkarrieren • Experimenteller Wirkungsvergleich unterschiedlicher Inszenierungen von Klassikerensembles • Musik im (virtuellen) Raum – Veränderungen der Rezeption von Musik • Repertoire und Ereignis – musik- und medienwissenschaftliche Perspektiven auf das Musikleben einst und heute • „Startum“ – vom Rezeptionsphänomen zum Marketing-Issue • Musikinstitutionen zwischen Wirtschaftlichkeit und kultureller Förderung • Was erwarten junge Menschen von Musikveranstaltungen? • Was erwarten junge Menschen von Musikberichterstattung?			
Modulprüfung		Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation				
LP 14	**SWS** 4	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 60 h 360 h

Modul 11 Projekt 2 – forschungsorientiert						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (ggf. auch im Masterstudiengang Medienmanagement)						
Modul-verantwortliche/r		Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus				
Qualifikationsziele		wie Projekt 1				
Inhalt		wie Projekt 1				
Modulprüfung		Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation				
LP 7	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 30 h 180 h

Modul 12 Projekt 3 – anwendungsorientiert					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (ggf. auch im Masterstudiengang Medienmanagement)					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus				
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen in ein fächerübergreifendes gemeinsames Praxisprojekt von Kommunikations- und Musikwissenschaftlern einbezogen werden. Dabei lernen sie im in Teamarbeit Projektphasen zu planen, zu leiten, umzusetzen und auszuwerten.				
Inhalt	Wechselnde Inhalte, zum Beispiel: • Im Projekt „Saitensprung“ bilden Studierende Semester für Semester die Redaktion einer Musikzeitschrift. „Saitensprung“ versteht sich als anspruchsvolles Magazin mit Reportagen, Hintergrundberichten, Interviews, Kommentaren, Glossen und Rezensionen zu aktuellen Musik-, Bühnen- und Medienthemen. Angeleitet von einer Musikwissenschaftlerin und einem Journalistikwissenschaftler verantworten und gestalten die Studierenden alle Phasen des „Blattmachens“, von der Themenkonferenz über Recherchen, Texten, Redigieren, Fotografie und Bildbearbeitung bis hin zu Layout-Entwürfen. Aber auch Redaktions- und Vertriebsmanagement liegen in der Hand der Projektteilnehmer. Parallel dazu erscheint „Saitensprung-online.eu“. Weitere Beispiele für mögliche anwendungsorientierte Projekte: • Entwicklung von anspruchsvollem Begleitmaterial zu unterschiedlichen musikalischen Themen und Anlässen (zum Beispiel Booklets oder Programmhefte) • Musikjournalistische Begleitung von Konzerten und Festivals • Systematische PR-Konzepte für Konzerte und Festivals • Strategieentwicklung für einzelne Musikveranstaltungen • Moderation von Musikveranstaltungen • Konzeption und Umsetzung musikjournalistischer Radio- und TV-Formate • Konzeption von Webauftritten für Musiker				
Modulprüfung	Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Prüfung (benotet): Projektarbeit, Projektpräsentation				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
7	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 180 h

Modul 13 Tutorium, Veranstaltungs- bzw. Projektmitarbeit					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik (ggf. auch im Masterstudiengang Medienmanagement)					
Modul-verantwortliche/r	Prof. Dr. Gunter Reus				
Qualifikationsziele	Die Studierenden wenden studienbezogenes Wissen bei der Organisation von Lehrveranstaltungen, Forschungsprojekten und sonstigen Veranstaltungen sowie in berufsrelevanten Praktika an.				
Inhalt	Je nach Lehrveranstaltungen und Projekten				
Modulprüfung	Studienleistung: --- Prüfungsleistung: ---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**

8	2	Projekt/Tutorium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 180 h

Modul 14 Masterprüfung						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Medien und Musik						
Modul-verantwortliche/r		Prof. Dr. Carsten Winter/Prof. Dr. Gunter Reus				
Qualifikationsziele		Erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums.				
Inhalt		Vorbereitung und Betreuung der Masterarbeit.				
Teilnahme-voraussetzung		Erfolgreich abgeschlossene Modulprüfungen 1-12				
Modulprüfung		Studienleistung: Unbenotete Teilnahme am Examenskolloquium Prüfungsleistung: Prüfung (**benotet**) nach § 37 SPO: 1. Masterarbeit (70% der Modulnote) 2. Verteidigung (30% der Modulnote)				
LP 24	**SWS** 2	**Lehrformen** Kolloquium	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 --- 720 h